

---

## S 45 RA 837/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 RA 837/04
Datum	07.07.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 135/04
Datum	10.11.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 7. Juli 2004 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Zulässigkeit einer Restitutionsklage.

Der 1925 geborene Kläger bezieht seit Januar 1991 von der Beklagten eine Altersrente. Aufgrund einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes M. vom 12. April 2000 zahlte die Beklagte diese Altersrente an den Kläger ab 1. Juli 2000 nur in Höhe des unpfändbaren Teilbetrages aus. Die auf ungekehrte Auszahlung der Rente gerichtete Leistungsklage, mit der der Kläger geltend machte, er habe seinen Rentenanspruch gegen die Beklagte nach einer eidesstattlichen Versicherung vom 8. April 1997 bereits 1995 an seine Ehefrau abgetreten, blieb erfolglos (Urteil des SG vom 24. Januar 2002, damaliges Az.: S 16 RA 979/01).

---

Die gegen das Urteil am 20. Februar 2002 beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegte Berufung (damaliges Az.: L 13 RA 45/02) nahm der Klager am 17. Marz 2003 zuruck mit der Begrandung, er habe die Nachricht erhalten, seine eidesstattliche Versicherung vom 8. April 1997 sei beim Amtsgericht M. seit 14. Oktober 1997 in der Schuldnerkartei eingetragen. Damit masse die Pfandung des Finanzamtes ruckgangig gemacht werden.

Am 27. April 2004 teilte der Klager dem SG unter dem Az.: S 45 RA 979/01 mit, er habe die Klage (richtig: die Berufung) zuruckgenommen, weil ein Vertreter des Finanzamtes M. in einem Termin vor dem Finanzgericht Munchen erklart habe, das Finanzamt habe die Pfandung bereits aufgehoben. Dennoch behalte die Beklagte von der Altersrente weiterhin 560,00 EUR monatlich ein. Er bitte, seine damalige Klage "formvollendet zuruckzunehmen". Er fugte u.a. eine Kopie des Protokolls uber eine Sitzung des 11. Senats des Finanzgerichts Munchen vom 22. November 2001 bei, in dem unter dem Az.: 11 K 4023/01 und dem Zusatz "Pfandungs- und Einziehungsverfahrung vom 28.03.2000" ausgefhrt ist, dass eine Pfandung der Beklagten aus dem April 2000, zu der der Klager im dortigen Termin Ausfhungen gemacht hat, nicht Gegenstand des Verfahrens sei.

Das SG hat das Verfahren mit dem frheren Az.: S 45 RA 979/01 unter dem Az.: [S 45 RA 837/04](#) fortgesetzt, die Beteiligten darauf hingewiesen, es fasse den Antrag des Klagers als Restitutionsklage im Sinne des [ 578](#) Zivilprozessordnung (ZPO) auf und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid ([ 105](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -) zu uern.

Der Klager hat daraufhin mitgeteilt, die Restitutionsklage sei erforderlich, weil das Dokument des Amtsgerichtes M. mit dem Ordnungszeichen M 1782/97 â ein Protokoll des Obergerichtsvollziehers Zuckermaier vom 8. April 1997 uber einen erfolglosen Vollstreckungsversuch bezuglich einer Forderung der Sparkasse G. mit der Erklrung des Klagers, er habe seine Rentenansprache gegenuber der BfA Berlin und verschiedene Versicherungsansprache wegen einer Verbindlichkeit in Hhe von 1.740.000,00 DM an seine Ehefrau abgetreten â bis zum 5. Mai 2003 beim Amtsgericht M. nicht auffindbar gewesen sei und deshalb weder vom SG noch vom LSG habe bercksichtigt werden knnen.

Das SG hat die Restitutionsklage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 7. Juli 2004). Ob die Klage innerhalb der Frist des [ 586 ZPO](#) erhoben worden sei, knne dahinstehen. Sie sei jedenfalls unbegrndet, da die vom Klager vorgelegten Urkunden bereits Gegenstand des Klageverfahrens gewesen seien.

Gegen den ihm am 14. Juli 2004 zugegangenen Gerichtsbescheid hat der Klager am selben Tage beim LSG Berufung eingelegt mit der sinngemen Begrandung, aus den von ihm vorgelegten Dokumenten des Amtsgerichtes M. mit den Ordnungsnummern M 1782/97 (Vollstreckungsprotokoll vom 8. April 1997) und M 2055/97 (Berichtigung einer eidesstattlichen Versicherung vom 14. Oktober 1997 am 6. Februar 1998) sei ersichtlich, dass er seine Altersrente nicht durch die privatrechtliche Abtretungserklrung vom 1. Juli 1995, zu der das SG im

---

klageabweisenden Urteil vom 24. Januar 2004 AusfÃ¼hrungen gemacht habe, sondern durch eine Ã¶ffentliche AbtretungserklÃ¤rung am 8. April 1997 an seine Ehefrau abgetreten habe.

Er beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 7. Juli 2004 mit dem Az.: [S 45 RA 837/04](#) und das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 24. Januar 2002 mit dem Az.: S 16 RA 979/01 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die ab 1. Juli 2000 aus der Altersrente einbehaltenen BetrÃ¤ge an seine Ehefrau auszusahlen.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie nehmen auf den angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der vom Senat beigezogenen Akten der Beklagten und des SG (Az.: S 16 RA 979/01, S 16 RA 1305/00 und [S 45 RA 837/04](#)) sowie des LSG (L 13 RA 45/02 und L 13 RA 61/02) einschlieÃlich des letzten klÃ¤gerischen Schriftsatzes vom 9. November 2004 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Ã 105 Abs.2 Satz 1, 143, 144, 151 SGG](#)) ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Der Senat entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil ([Ã 153 Abs. 1, 124 Abs.2 SGG](#)).

Das SG hat es zu Recht abgelehnt, das durch rechtskrÃ¤ftiges Endurteil vom 24. Januar 2002 mit dem Az.: S 16 RA 979/01 abgeschlossene Klageverfahren wieder aufzunehmen. Die darauf gerichtete Restitutionsklage ist unzulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã [Ã 179 Abs.1 SGG](#) i.V.m. [Ã 578 ZPO](#) kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskrÃ¤ftiges Endurteil (ab)geschlossenen Verfahrens (u.a.) durch Restitutionsklage erfolgen, wenn â was hier allein in Betracht kommt â die Partei eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr gÃ¼nstigere Entscheidung herbeigefÃ¼hrt haben wÃ¼rde ([Ã 580 Nr.7 Buchst.b ZPO](#)). Die Klage ist innerhalb eines Monats zu erheben, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils ([Ã 586 Abs.1, Abs.2 Satz 1 ZPO](#)).

Das Gericht hat von Amts wegen zu prÃ¼fen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulÃ¤ssig zu verwerfen ([Ã 589 Abs.1 ZPO](#)). Dabei ist die Restitutionsklage nur zulÃ¤ssig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden auÃerstande war, den Restitutionsgrund in dem frÃ¼heren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels AnschlieÃung an eine Berufung, geltend zu machen ([Ã 582 ZPO](#)).

---

Die Restitutionsklage vom 27. April 2004 ist unabhängig von der Frage, ob die Klagefrist des [Â§ 586 Abs.1 ZPO](#) eingehalten ist, gemäß [Â§ 582 ZPO](#) unzulässig, denn der Kläger war nicht im Sinn des [Â§ 582 ZPO](#) auferstanden, den Restitutionsgrund in dem durch Zurücknahme der Berufung am 17. März 2003 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren geltend zu machen. Die von ihm zur Begründung der Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Az.: S 16 RA 979/01 vorgelegten Urkunden, insbesondere das Vollstreckungsprotokoll vom 8. April 1997 und das Protokoll über die Berichtigung einer eidesstattlichen Versicherung vom 14. Oktober 1997 am 6. Februar 1998 lagen zum Zeitpunkt der Urteilsveränderung am 24. Januar 2004 bereits in den Akten der Beklagten und den Akten des Sozialgerichts vor und waren wiederholt Gegenstand des klägerischen Vorbringens.

Nur ergänzend sei auf Folgendes hingewiesen:

In beiden vom Kläger vorgelegten Protokollen wird nur die einseitige Behauptung des Klägers protokolliert, er habe Rentenansprüche an seine Ehefrau abgetreten. Eine öffentliche Beurkundung der behaupteten Abtretung ist in diesen Protokollen nicht erfolgt. Für eine wirksame Abtretung würde es einem rechtsgeschäftlichen Erklärungswillen des Klägers unterstellt auch an der erforderlichen Annahmeerklärung der Ehefrau fehlen.

Das Protokoll über die Sitzung des Finanzgerichts München vom 22. Oktober 2001 betrifft eine Klage des Klägers gegen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes M. vom 28. März 2002, nicht gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Finanzamtes M. vom 12. April 2000, gegen deren Ausführung sich der Kläger im Verfahren mit dem Az.: S 16 RA 979/01 gewandt hat. Zwar hat er zur Verfügung vom 12. April 2000 vor dem Finanzgericht München offenbar Ausführungen gemacht, doch wurde er ausweislich des Protokolls ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verfügung nicht Gegenstand des dortigen Verfahrens war. Die Erklärung des dortigen Beklagtenvertreters, die Pfändungs- und Einziehungsverfügung sei aufgehoben worden, bezieht sich erkennbar nur auf die dort streitige Verfügung vom 28. März 2000.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024